

# HINWEISE ZUM ANTRAG

## ENTWÄSSERUNGSANTRAG GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG

Sobald Regenwasser auf ein Dach oder eine andere befestigte Fläche fällt (Niederschlagswasser) bzw. Trinkwasser aus einem Waschbecken oder einer Dusche abläuft (Schmutzwasser), wird es zu Abwasser. Damit das Abwasser abgeführt werden kann, benötigen Grundstücke eine Grundstücksentwässerungsanlage. Diese besteht in der Regel aus Rinnen, Rohren, Schächten und weiteren Bauteilen getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Entwässerungsanlage innerhalb der Grundstücksgrenzen gehört dem Grundstückseigentümer. An der Grundstücksgrenze wird das Abwasser aus der privaten Entwässerung über eine Anschlussleitung an die öffentliche Entwässerung übergeben. Erst ab hier ist das TBZ zuständig für den weiteren Transport. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss bestimmten technischen Vorgaben entsprechen, damit eine störungsfreie Entwässerung gewährleistet ist. Der Bau oder die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung des TBZ (§ 11 Abwassersatzung). Dazu muss ein Entwässerungsantrag gestellt werden.

### Mindestumfang Entwässerungsantrag

#### Ausgefülltes Antragsformular

- Vollständig ausgefülltes Onlineformular.
- Unterschriften des Bauherrn und des Planverfassers, Vollmacht (falls erforderlich) und Datenschutzerklärung.
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Plan der örtlichen öffentlichen Entwässerungskanäle und Anschlussleitungen

#### Kurze Baubeschreibung und Erläuterung des Entwässerungskonzeptes

- Übersicht über die geplanten Baumaßnahmen.
- Beschreibung des Entwässerungskonzeptes und der Zielsetzung.

#### Entwässerungslageplan und Bemessungen

- Darstellung der Entwässerung aller befestigten Oberflächen (z.B. Gebäude, Zufahrten, Wege und Stellplätze).
- Auflistung aller befestigten Flächen mit Abflussbeiwert.
- Darstellung der Leitungen und Anlagen bis zum öffentlichen Anschlusskanal, inklusive Rückhalteeinrichtungen. Getrennte Darstellung von Schmutz- und Regenwasserleitungen.
- Gesonderte Bemessung des Regenrückhalteraumes
- Gegebenenfalls Bemessung von Vorbehandlungsanlagen
- Ab 800 m<sup>2</sup> Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100
- Bei Versickerungsanlagen:
  - Bodengutachten mit Lageplan der Bohrprofile.
  - Schnittzeichnung durch die Versickerungsanlage.
  - Eintragung der Schichtenprofile, Höhenangaben und Zulauf.
  - Angaben zum Böschungswinkel bei Mulden.
  - Bemessung nach DWA-A 138 und Nachweis nach DWA-M 153.



### Grundrisse mit Entwässerung, Schnitt mit Strangschema

- ☒ Darstellung der Entwässerungsgegenstände (z.B. Toilette, Waschbecken, Geschirrspüler). Bemessung des Schmutzwasseranfalls und der Leitungsquerschnitte.
- ☒ Berücksichtigung der Entlüftung und Fallstränge.
- ☒ Gegebenenfalls Bemessung von Vorbehandlungsanlagen / Fettabscheidern

### Rückstausicherung

- ☒ Gebäude sind gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation zu sichern, wenn die Entwässerungsgegenstände unterhalb der örtlichen Rückstauenebene liegen (Doppelhebeanlage für Schmutzwasser, Rückstauklappe für Regenwasser). In Gebieten mit erhöhter Hochwasser- oder Überflutungsgefahr empfiehlt sich unbedingt eine Rückstausicherung.

### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

#### 1. Einreichung des Antrags

Der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen wird beim TBZ online (ausnahmsweise in Papierform) eingereicht.

#### 2. Prüfung durch die Behörden

- Das TBZ und die Untere Wasserbehörde prüfen die Unterlagen auf Vollständigkeit und technische Korrektheit.
- Gegebenenfalls werden Nachforderungen gestellt oder Ergänzungen angefordert.

#### 3. Genehmigung oder Ablehnung

- Bei positiver Prüfung erteilt die Behörde die Entwässerungsgenehmigung.
- Gegebenenfalls erteilt die Untere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis
- Bei Ablehnung erhält der Antragsteller eine Begründung und hat die Möglichkeit, den Antrag zu überarbeiten und erneut einzureichen.

#### 4. Umsetzung der Maßnahmen

- Nach Erhalt der Genehmigung kann mit der Umsetzung der geplanten Entwässerungsmaßnahmen begonnen werden.
- Es müssen alle Auflagen und Bedingungen der Genehmigung erfüllt werden.

#### 5. Abnahme und Inbetriebnahme

- Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlage erfolgt eine Abnahme durch die zuständige Behörden (TBZ, UWB).
- Erst danach darf die Anlage in Betrieb genommen werden.

Durch die Einhaltung dieser Schritte und die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen wird sichergestellt, dass die Entwässerungsanlage den gesetzlichen Anforderungen entspricht und eine ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung des Abwassers gewährleistet ist.

